

**Fragen rund um den Praxisbetrieb und eine mögliche Quarantäne
(Stand 17. März 2020, 15 Uhr):**

- **Wann muss aktuell die Praxis geschlossen werden?**

Wenn das Bundesland, die Kommune oder das zuständige Gesundheitsamt eine entsprechende Anordnung erlässt.

- **Wer ordnet Quarantäne an, wann wird Quarantäne angeordnet?**

Ob jemand in häusliche Quarantäne muss, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt in der Region. Aktuell geschieht dies nur, wenn die Gefahr einer Infizierung für Patienten und Personal besteht.

- **Zählen die Physiotherapiepraxen zu systemrelevanten Einrichtungen?**

Das ist abhängig von dem jeweiligen Erlass in den einzelnen Bundesländern. Laut Bundesregierung (Stand 16. März, 18 Uhr) sollen alle medizinischen Einrichtungen unter Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen weiterhin geöffnet bleiben.

- **Wann greift die Lohnfortzahlungen für Arbeitnehmer?**

Wenn der Mitarbeiter aufgrund einer Infizierung krankgeschrieben ist beziehungsweise das Gesundheitsamt die Quarantäne und damit ein Tätigkeitsverbot angeordnet hat. Das hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber umgehend mitzuteilen. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Lohnfortzahlung und erhält für sechs Wochen sein Gehalt von seinem Arbeitgeber ausbezahlt. Der Praxisinhaber kann einen Antrag auf Erstattung beim zuständigen Gesundheitsamt stellen.

Praxisinhaber beziehungsweise Mitarbeiter, die gesetzlich unfallversichert sind und sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit Corona anstecken, unterliegen dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

- **Welche Möglichkeiten hat der Praxisinhaber, wenn ein normaler Praxisbetrieb nicht mehr gewährleistet ist beispielsweise aufgrund von Terminabsagen, ausbleibenden Patienten etc.?**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Resturlaubstage anzurechnen, Überstunden abzubauen oder Minusstunden anzusammeln. Dies sollte in Absprache mit dem Arbeitnehmer erfolgen – aus betrieblichen Gründen (unvorhersehbare Krise) kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil des Jahresurlaubes auch als Zwangsbeurlaubung anordnen.

- **Werden die Praxen bei Ausgangsverbot geschlossen oder dürfen/sollen die Patienten weiterhin kommen?**

Das kommt auf das Ausmaß des Ausgangsverbots an und wird vom jeweiligen Bundesland (den Kommunen) entschieden. In den meisten Fällen werden Ausnahmen zugelassen beispielsweise für Einkäufe, medizinisch notwendige Behandlungen oder den Weg zur Arbeit.

- **Wann muss ein Fitnessbereich geschlossen werden?**

Wenn das Bundesland, die Kommune oder das zuständige Gesundheitsamt eine entsprechende Anordnung erlässt.

- **Wann muss Rehasport, Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung abgesagt werden?**

Wenn das Bundesland, die Kommune oder das zuständige Gesundheitsamt eine entsprechende Anordnung erlässt.

- **Müssen Präventionskurse nach §20 (Rückenschule, Beckenbodentraining etc.) abgesagt werden?**

Wenn das Bundesland, die Kommune oder das zuständige Gesundheitsamt eine entsprechende Anordnung erlässt.

- **Was muss der Arbeitgeber zum Schutz seiner Mitarbeiter und Patienten tun?**

Der Arbeitgeber/Praxisinhaber sollte alle gegen die Infizierung des Coronavirus erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Verfügung stellen und seine Mitarbeiter anhalten, diese strengstens einzuhalten. Aktuell ist die Beschaffung der erforderlichen Hygieneartikel ein massives Problem. Wir empfehlen deshalb allen Praxen sich gegebenenfalls bei den Gesundheitsämtern vor Ort zu melden. PHYSIO-DEUTSCHLAND stellt diesbezüglich eine Anfrage bei Bundesministerium für Gesundheit.

- **Wie gehe ich mit Mitarbeitern um, die unter trotz vorschriftsmäßiger Hygienebedingungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen nicht arbeiten wollen?**

Rein rechtlich könnte der Arbeitgeber im Wege des Direktionsrechts dies anordnen, allerdings ist in dieser Krisensituation von solchen Maßnahmen abzuraten. Lösungen, den Betrieb einer Praxis zumindest teilweise aufrecht zu erhalten, sollten im Team und mit größter Sorgfalt vereinbart werden.

- **Welche Regelungen greifen, wenn Mitarbeiter die eigenen Kinder betreuen müssen?**

In diesem Fall greift zunächst § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das bedeutet der Angestellte hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht von dabei zwei bis drei Tagen aus.

Bei der aktuellen bundesweiten Schließung von Betreuungseinrichtungen der Kinder gelten für bestimmte Berufsgruppen Sonderregelungen. Welche Personen zu den Berufen zählen, die in sogenannten „kritischen Infrastrukturen“ tätig sind, entscheidet das zuständige Ministerium eines Bundeslandes. Meist ist das das Sozial- oder Gesundheitsministerium. Aktuell (Stand 16. März, 18 Uhr) gilt, dass medizinische Einrichtungen bundesweit weiter geöffnet bleiben sollen. Somit zählen aus unserer Sicht Physiotherapeuten zu den Berufsgruppen, für die eine Notbetreuung greifen sollte. Rückmeldungen aus den Regionen zeigen allerdings, dass dies aktuell jede Betreuungseinrichtung individuell regelt.

- **Wie verfare ich mit Mitarbeitern, die aufgrund des eingeschränkten Nahverkehrs nicht mehr in die Praxis kommen können?**

Grundsätzlich ist es die Pflicht des Arbeitnehmers, seinen Arbeitsplatz pünktlich zu erreichen. Alle damit verbundenen Risiken liegen in seinem Verantwortungsbereich.

- **Welche Regelungen gelten nun für Behandlungen in Alten- und Pflegeheimen weiterbehandeln?**

Das ist stark abhängig von den regionalen Anordnungen innerhalb eines Bundeslandes. In einigen Regionen ist beispielsweise das Besuchsrecht bereits eingeschränkt. Medizinische notwendige Therapien sind allerdings weiterhin erlaubt, insofern das Gesundheitsamt die Einrichtung nicht unter Quarantäne gestellt hat.

Hinweis:

Die Antworten auf die häufig gestellten Fragen sind gewissenhaft recherchiert und formuliert. Allerdings kann der Deutsche Verband für Physiotherapie hier keine Haftung übernehmen. Entscheidend sind die Aussagen der Gesundheitsämter und die in Ihrer Region zuständigen Behörden.